

**Satzung über die Gemeinnützigkeit der Wildparks der
Landeshauptstadt Saarbrücken in St. Johann und Gersweiler
Vom 28.11.2006**

§ 1

1. Die von der Landeshauptstadt Saarbrücken eingerichteten und unterhaltenen Wildparks in St. Johann und Gersweiler verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im „Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Wildparks sind Stätten der Bildung und Erhaltung die der Tierhege und –pflege dienen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der tiergerechten Haltung von europäischen Wild- und Haustieren (gemäß der Betriebserlaubnis des Umweltministeriums vom 18.09.1998) verwirklicht.

§ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Einrichtung werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei der Auflösung der Einrichtungen oder beim Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Saarbrücken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.